

Beilage A 7.

Höchstes Decret

die Abänderung des Grundgesetzes
§. 32. betreffend.

Carl August

1c. 1c.

Wir sind von dem Inhalt desjenigen unterthänigsten Vortrages ausführlichst unterrichtet worden, welchen der getreue Landtag, im Betreff des 32ten Paragraphen des Grundgesetzes über die landständische Verfassung unter'm 16ten März d. J. überreicht hat, und welcher auf eine erweiterte Bestimmung dieses Paragraphen gerichtet ist.

In Erwägung aber, daß nicht nur durch die wohlberathene, in das Grundgesetz über die landständische Verfassung aufgenommene Bestimmung, welche im §. 6. die für die Größe des Landes ansehnliche Zahl der Abgeordneten, und im §. 77. das Minimum der zu gültigen Beschlüssen erforderlichen Zahl derselben festsetzt, bereits eine, in der Regel auslangende, Vorsorge getroffen worden ist; sondern daß auch Maßregeln zu möglichster Vermeidung der in gedachtem Vortrage ausgedrückten Besorgnisse, durch zeitige vorherige Erkundigung über etwa vorhandene Hindernisse des Erscheins eines und des andern Abgeordneten bey'm Landtage und sonst getroffen werden können:

So können Wir die Ansicht des getreuen Landtags, wegen künftiger Erwählung mehrerer Stellvertreter, als welche mit manchen andern Inconvenienzen verknüpft seyn dürfte und eventualiter, wegen Erwählung der einzelnen Stellvertreter in jedem Kreise nicht für einen, sondern für alle Abgeordnete desselben Staates, nicht theilen; um so weniger, als Wir Uns überhaupt nur schwer entschließen würden, von den Bestimmungen des

Grundgesetzes über die landständische Verfassung irgendwo auf eine Abänderung einzugehen. 1c. Weimar, den 16. April 1821.
Carl August.

Beilage B 7.

Höchstes Decret

den Wasser- und Uferbau betreffend.

Carl August

1c. 1c.

Auf erhaltenem Vortrag der ständischen Erklärungsschrift vom 17ten April, bekräftigen Wir hiermit Unsere — wiewohl unter Voransetzungen, die der getreue Landtag anerkannt läßt — früher bereits ertheilte Genehmigung zu der gewünschten Einziehung des besondern Wasser- und Uferbau-Kassen, auch dazu, daß

zu 1) die aus der Eisenachischen Kasse geleisteten Vorschüsse, an 212 thl. 12 gr. zu einem Uferbau an der Ufster, und 956 thl. 12 gr. 4 $\frac{1}{2}$ pf. an das Hebammen-Institut zu Eisenach, definitiv in Ausgabe verschrieben werden.

Was dagegen

zu 2) den Vorrath der Weimar-Jenaischen Wasser- und Uferbau-Kasse, wie solcher am Schlusse des Jahres 1820. bestand, anlangt, so wird der getreue Landtag sich leicht überzeugen, daß Wir die Ueberweisung dieses Vorraths zu der Haupt-Landchafts-Kasse, unter den obwaltenden Umständen, nicht genehmigen können, wenn Er bedenkt

a) daß jene Kassen und die dazu früher verwilligten jährlichen Zuschüsse aus landchaftlichen Mitteln fernernhin ganz wegsallen sollen,

b) daß im Etat der Haupt-Landschafts-Kasse eine gewisse Summe zu dem Wasser- und Uferbau nicht ausgelegt worden,

c) daß aber das in Antrag gebrachte Gesetz über die Verbindlichkeit zu Bestreitung solcher Baue nicht sogleich in Wirksamkeit treten kann, und

d) daß es daher inzwischen an allem Fonds fehlen würde, woraus diejenigen Wasser- und Ufer-Baulichkeiten, die, nach der bis jetzt herkömmlich gewesenem Einrichtung und Verfahrungs-Weise, als dringend und zum Theil nicht unbedeutend, in die Bau-Dispositionen bereits aufgenommen sind, bestritten werden könnten.

Uebrigens genehmigen Wir, daß die der gedachten Uferbau-Kasse zuständigen Wiesen und Holzstete, so wie auch die, wegen Beschädigung durch die Flüsse, zu erhebenden Strafen an die Landes-Policei-Behörde überwiesen werden, unter der von dem getreuen Landtage gebachten Voraussetzung.

Das oben erwähnte neue Gesetz werden Wir, mit Berücksichtigung der ständischen Erinnerungen, definitiv entwerfen und, sobald als möglich, zur öffentlichen Kunde bringen lassen.

W. G. G. Weimar, den 19. April 1821.
Carl August.

Beilage C. 7.

Höchstes Decret

die Bedeutung, die Bestandtheile und die Erhaltung des Großherzoglichen Kammervermögens betr.

Carl August

W. G. G. Großherzog zu Sachsen-Weimar etc.

Nach erhaltenem ehrenbietigsten Vortrage der landständischen Erklärungsschrift auf Unser Decret vom 24ten November 1820.

über die Bedeutung, die Bestandtheile und die Erhaltung Unseres Kammervermögens eröffnen Wir dem getreuen Landtage folgende Entschlüsse:

I. Wir sanctioniren den Inhalt der in sieben Hauptsätzen, als Gegenstand einer dauernden Verabschiedung, von dem getr. Landtage aufgestellten Bestimmungen, auf die Weise und in der Art, wie sie beyfolgend fast wörtlich aus der ständischen Erklärungsschrift wiederholt worden sind, und nur, was die von Rosenbach'schen und von Erthal'schen Heimfälle, Masbach und Hochheim im Königreiche Baiern, anlangt, mit dem Vorbehalte in Unserem Decrete vom 6ten Januar 1819. Ist der getreue Landtag hiermit übereinstimmend, woran Wir nicht zweifeln, und was Wir als gewiß annehmen, wenn sich derselbe, vor seiner bevorstehenden Entlassung, nicht anderweit darüber ausdrückt: so sollen diese Bestimmungen als Gesetz verkündet und als solches dem Landes- Staats- Rechte des Großherzogthums einverleibt werden.

II. In Folge dieser von Uns sanctionirten Hauptbestimmungen genehmigen und wollen Wir auch, daß sofort, — sobald als nur möglich — die definitive Trennung der Klassen eintrete, welche Besoldungen und Verwaltungskosten, oder außerordentliche Gehalte und Pensionen an Unsere Dienerschaft und Staatsbehörden für Rechnung der Haupt-Landschaftskasse auszahlen, von denjenigen Klassen, welche Besoldungen, Verwaltungskosten, außerordentliche Gehalte oder Pensionen solcher Diener, Personen oder Behörden, zu bestreiten haben, die entweder Unserem Haus- und Hofstaate angehören, oder ihre Thätigkeit in der Verwaltung Unseres Kammervermögens bewähren, oder, ohne einige Beziehung auf das Ganze des Staats oder das Ganze einzelner Kreise des Staats, Gehalt oder Pensionen